

Neue Aufgaben für Gefahrgutbeauftragte

Seit dem 1. Januar 2005 ist das überarbeitete Regelwerk für den Transport von Gefährlichen Gütern (ADR) in Kraft gesetzt. Damit verbunden sind neue Zusatzaufgaben, welche ein Gefahrgutbeauftragter wahrnehmen muss, damit die Unternehmung innerhalb der gesetzlichen Bestimmung agiert, Bussen verhindern und Unfälle vermieden werden können.

VON CHRISTIAN BUSER UND
ANNEMARIE DORENBOS THELER

Im ADR 2005 sind nebst zahlreichen Änderungen bezüglich Stoffklassierungen, Vorschriften zur Bezeichnung und Beschriftung sowie technischen Details vor allem auch etliche Änderungen, welche die unmittelbare Abwicklung von Gefahrguttransporte betreffen. So müssen sich neu Chauffeure bei der Lieferung von Gefahrgütern nebst der ADR-Bescheinigung auch mit einem Lichtbildausweis (z.B. Fahrausweis, Identitätskarte) ausweisen. Die grundlegendste Änderung im gesamten Regelwerk ist jedoch die Auflagen zur Erarbeitung von Sicherheitsplänen.

Was sind Sicherheitspläne?

Im neu eingeführten ADR-Kapitel 1.10 «Sicherheit» (engl. Security) wird vorgeschrieben, dass für gewisse Gefahrgüter Sicherheitspläne zu erstellen sind. Der Sicherheitsplan stellt dabei eine Eventualplanung dar, welche auf eine Absicherung gegenüber übermässiger Sicherheitsrisiken abzielt. Vorrangiges Ziel solcher Sicherheitspläne ist die Verhinderung von dramatischen Ereignissen, z.B. Terroranschläge, und anderen Missbräuchen von Gefahrgütern.

Sicherheitspläne müssen für Gefahrgüter erstellt werden, welche als gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotenzial – sogenannte High Consequences Dangerous Good (HCDG)

Christian Buser

Dipl. Geograf, Gefahrgutbeauftragter des Gefahrgutbeauftragten-Teams der Neosys AG, Gerlafingen.

Annemarie Dorenbos Theler

Dr. sc. tech. ETH, Gefahrgutbeauftragte des Gefahrgutbeauftragten-Teams der Neosys AG, Gerlafingen.

Beispiel 1:

Die Handels AG transportiert einmal pro Woche 4075 l Pestizide in einem Tank.

Angaben Beförderungspapier:

UN 3021 PESTIZID, FLÜSSIG ENTZÜNDBAR, GIFTIG, N.A.G, 3, VP I

Studiert man nun in Tabelle 1 die orange markierten Angaben, so stellt man fest, dass das transportierte Pestizid die angegebenen Eigenschaften erfüllt und die Mengenschwelle von 3000 l deutlich übersteigt.

⇒ Die Handels AG **muss** einen Sicherheitsplan zum Transport von UN 3021 erstellen, da das entsprechende Pestizid als HCDG einzustufen ist.

Beispiel 2:

Die Billig & Kauf GmbH versendet regelmässig 20 kg schwere Feinstblechanister (Versandstück) mit Salpetersäure.

Angaben Beförderungspapier

UN 2031 SALPETERSÄURE, 8 (5.1), VP I

Studiert man nun in Tabelle 1 die blau markierten Angaben, so stellt man fest, dass für Versandstücke folgende Regelung gilt: *unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 (Sicherungspläne) nicht.*

⇒ Die Billig & Kauf GmbH kann ihre Salpetersäure weiterhin **ohne** Sicherheitsplan versenden, da es sich nicht um ein HCDG handelt.

Klasse	Unterklasse	Stoff oder Gegenstand	Menge		
			Tank (Liter)	Lose Schüttung (kg)	Versandstück (kg)
1	1.1	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.2	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	a)	a)	0
	1.3	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff der Verträglichkeitsgruppe C	a)	a)	0
	1.5	explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff	0	a)	0
2		entzündbare Gase (Klassifizierungscode, die nur den Buchstaben F enthalten)	3000	a)	b)
		giftige Gase (Klassifizierungscode, die den/die Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC enthalten) mit Ausnahme von Druckgaspackungen	0	a)	0
3		entzündbare flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I und II	3000	a)	b)
		desensibilisierte explosive flüssige Stoffe	a)	a)	0
4.1		desensibilisierte explosive Stoffe	a)	a)	0
4.2		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
4.3		Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)
5.1		entzündend (oxidierend wirkende) flüssige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	c)	0
		Perchlorate, Ammonium- und ammoniumnitrat-haltige Düngemittel	a)	a)	0
6.1		giftige Stoffe der Verpackungsgruppe I	0	c)	0
6.2		ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie A	a)	a)	0
7		radioaktive Stoffe	3000 A ₁ (in besonderer Form) bzw. 3000 A ₂ in Typ B- oder Typ C-Versandstücken	a)	b)
8		ätzende Stoffe der Verpackungsgruppe I	3000	a)	b)

a) Gegenstandslos

b) Unabhängig von der Menge gelten die Vorschriften des Abschnitts 1.10.3 nicht.

– eingestuft werden. Gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial sind solche, bei denen die Möglichkeit eines Missbrauchs zu terroristischen Zwecken und damit die Gefahr schwerwiegender Folgen (Tote, massive Zerstörungen) besteht (z.B. toxische Gase, brennbare Stoffe).

Die zwei Beispiele in Tabelle 1 zeigen, wie sich entscheidet, ob für einen Stoff ein Sicherungsplan erforderlich ist oder nicht.

Was müssen sie enthalten?

Das ADR 2005 legt für einen Sicherungsplan die folgenden Inhalte zwingend fest:

- ☞ spezifische Zuweisungen von Verantwortlichkeiten im Bereich Sicherung an die am Transport beteiligten Personen, welche zum einen über die erforderlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen und zum anderen mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet sind (z.B. Gefahrgutbeauftragter und/oder Sicherheitsbeauftragter der Unternehmung);
- ☞ Verzeichnis der betroffenen Gefahrgütern (basieren auf den ADR Unterabschnitt 1.10.5) mit detaillierten Angaben zur Art der Stoffe, den Gefahren die von diesen Stoffen ausgehen können sowie weiteren Eigenschaften;
- ☞ Bewertung der üblichen Vorgänge sowie der daraus erwachsenden Risiken (z.B. Beförderung, transportbedingte Verweilzeiten, Wechsel der Beförderungsart, ...);
- ☞ Massnahmen zur Verringerung der identifizierten Sicherheitsrisiken, wobei diese ausführlich präzisiert werden müssen (z.B. Unterweisung und Schulung, Sicherungspolitik, interne Betriebsverfahren und Prozesse, Einsatz spezieller Ausrüstung und Ressourcen). Ein wichtiger Teil dieser Erläuterungen ist ausserdem die eindeutige Zuweisung von Verantwortlichkeiten und Pflichten an die am Transport beteiligten Personen;
- ☞ Meldeabläufe bei alarmierenden Zwischenfällen und Ereignissen sowie sicherheitsrelevanten Bedrohungen. Dies könnten beispielsweise auffällige Personen beziehungsweise Aktivitäten wie etwa das Fotografieren des Firmenareals und in dessen unmittelbarer Nähe sein;
- ☞ Verfahren zur Bewertung, Erprobung, Überprüfung sowie Aktualisierung der Sicherungspläne. D.h. im Sicherungsplan sollte auch die regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit eines Sicherungsplan geregelt werden. Dies könnte bei-

spielsweise ein Testlauf der Meldeabläufe betreffen;

- ☞ Massnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherung der im Sicherungsplan enthaltenen Beförderungsinformationen;
- ☞ Massnahmen, dass der Sicherungsplan nur den berechtigten im Plan selbst definierten Personen bekannt ist.

Wie erstellt man Sicherungspläne?

Bei der Erarbeitung der Sicherungspläne sollten Absender, Beförderer und Empfänger untereinander zusammenarbeiten und ihre in den Sicherungsplänen vorgesehenen Prozesse und Ablaufstrukturen aufeinander abstimmen. Ebenso sind Unternehmungen, welche Sicherungspläne erstellen müssen, explizit aufgefordert, den Kontakt mit den zuständigen Behörden zu suchen. Der Nutzen davon ist der Informationsaustausch über Hinweise möglicher Bedrohungen, zur Diskussion möglicher Szenarien sowie die Koordination und Planung von Massnahmen (z.B. Mit einbezug und Vorinformation von Interventionsorganisationen wie Polizei, Feuerwehr, Sanität). Ziel davon ist ein optimierter und klar geregelter Informationsfluss sowie die optimale Abstimmung aller vorgesehener Aktivitäten aufeinander, um im Ernstfall nicht wertvolle Reaktionszeit zu verlieren. Wie so viele Notfallplanungen und Krisenszenarien handelt es sich auch bei den Sicherungsplänen um Planungen und Arbeitsanweisungen, welche Lange Zeit in irgendwelchen Schreibtischschubladen verharren, im Ereignisfall jedoch innert kürzester Zeit reibungslos umgesetzt werden müssen.

Beim inhaltlichen Aufbau von Sicherungsplänen gilt es zu beachten, dass die darin enthaltenen Informationen äusserst vertraulich zu handhaben sind und nur einem eng begrenzten Kreis von Beteiligten zukommen dürfen. Der Sicherungsplan ist somit nicht ein allgemein zugängliches Dokument, welches jedem Mitarbeiter einer Unternehmung zur Einsicht zur Verfügung steht (z.B. Integration in einem Managementsystem). Die Mitarbeiter einer Unternehmung müssen vielmehr regelmässig für die möglichen Bedrohungsszenarien sensibilisiert werden die Verantwortungsträger kennen, welche die notwendigen Kompetenzen und Ressourcen besitzen, um die formulierte Massnahmen des Sicherungsplan ausführen zu können.

Im ADR 2005 wird der Gefahrgutbeauftragte nicht verpflichtet, die Sicherungspläne selbst zu erstellen.

Vielmehr zeichnet der Gefahrgutbeauftragte verantwortlich, dass solche Pläne bestehen. Typischerweise wird er sich jedoch in einem Team von Sicherheitsbeauftragten, Security-Spezialisten und Verantwortlichen von Managementsystemen aktiv an der Erstellung der Sicherungspläne beteiligen. Um Sicherungspläne möglichst umfassend und auf die Prozessstrukturen angepasst zu gestalten, sollte der Gefahrgutbeauftragte in jedem Fall mit dem Sicherheitsbeauftragten zusammenarbeiten.

Haftung

Die neuen Vorschriften für die Sicherung des ADR 2005 stellen Gefahrgutbeauftragte somit vor die Aufgabe, sämtliche gefahrgutrelevanten Prozesse innerhalb ihres Verantwortungsbereichs (inkl. Schnittstellen zu anderen Gefahrgutbeauftragten z.B. Beförderer) bezüglich gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential (HCDG) zu überprüfen. Nimmt der Gefahrgutbeauftragte diese Verantwortung nicht wahr, so riskiert er gemäss der Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässer (GGBV SR 741.622) eine Busse (oder sogar Haft), der er den ihm aufgetragenen Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft nachkommt. Kommt es sogar zu effektiven Eintreten eines Ereignisses mit schwerwiegenden Folgen, so hat sich nicht nur die Unternehmung sondern auch der Gefahrgutbeauftragte persönlich mit Haftungsfragen beziehungsweise Forderungen zu befassen.

Schulung

Die Sicherungspläne müssen im Anschluss an ihre Erstellung mittels Einweisung und Schulung der entsprechenden betroffenen Personen in jenen Prozessen und Strukturen integriert werden, auf welche der Sicherungsplan selbst Bezug nimmt. Auch bei dieser Unterweisungsaufgaben gilt, dass der Zugriff auf die entsprechenden Dokumente und Unterlagen sehr restriktiv gehandhabt werden sollte.

Jeder Schulungsteilnehmer sollte am Schluss den Zweck des Sicherungsplans kennen und die Fähigkeiten besitzen, gemäss den definierten Szenarien des Sicherungsplans zu handeln.

Die Herausforderung einer solchen Schulung gibt dem Gefahrgutbeauftragten jedoch auch eine der zu seltenen Gelegenheiten, alle mit Gefahrgut konfrontierten Mitarbeiter einmal mehr mit den zwingenden Grundlagen zu Schulen und auf eine stabile, gesetzeskonforme Abwicklung von Gefahrguttransporten hinzuwirken. ●